



Was tun bei Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten?

Handreichung für Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen und Schulen

1. Ziel

Ziel aller Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In diesem Zusammenhang obliegt den Leiterinnen und Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten eine hohe Eigenverantwortung.

2. Weg

Mit dieser Handreichung wird eine gekürzte Übersicht über die nach § 34 (1) IfSG in Frage kommenden Infektionskrankheiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehören die Meldepflicht, die Maßnahmen bis zur Wiederzulassung, die Zeitdauer der notwendigen Aushänge und die Informationen an Sorgeberechtigte.

Grundlage ist die im März 2023 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Wiederzulassung zu Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen (nur noch für die Erkrankungen, die nicht beim RKI geregelt sind) sowie das IfSG in der jeweils gültigen Fassung.

- www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html
- www.gesunde.sachsen.de/download/Empfehlungen-Wiederzulassung-Schulen-Gemeinschaftseinrichtungen.pdf

Bitte beachten: Erkrankte Personen können die Einrichtung wieder betreten, wenn ein Betretungsverbot oder Tätigkeitsverbot durch das Amt für Gesundheit und Prävention aufgehoben wurde oder wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das Infektionsschutzgesetz legt nicht fest, dass das ärztliche Urteil schriftlich erfolgen muss. Der Arzt kann auch mündlich urteilen.

Die Sorgeberechtigten sind über ihre unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Einrichtung aufzuklären.

Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung:

- leitet die Meldung mit Namen und Geburtsdatum des Kindes sowie des Erkrankungstages unverzüglich weiter an:
Amt für Gesundheit und Prävention
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 82 04, Fax: (03 51) 4 88 82 03
E-Mail: gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de
- hängt in der Gemeinschaftseinrichtung eine Information über das Auftreten der entsprechenden Krankheit und der möglichen Zeitdauer der Ansteckungsgefahr aus bzw. informiert die Sorgeberechtigten auf elektronischem Weg,
- überwacht die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen vor Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung.

Sind im Zusammenhang mit virusbedingten Erkrankungshäufungen (Durchfall/Erbrechen) Desinfektionsmaßnahmen mit viruzid wirksamen Desinfektionsmitteln in der Einrichtung erforderlich, so sind auch Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirma, Speisensversorgung) über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Art und Umfang sind im Hygieneplan zu regeln. Der Umgang mit benutztem Geschirr beispielsweise sollte dann mit Schutzhandschuhen erfolgen.

Durchfall ist laut RKI definiert als: mehr als drei ungeformte Stühle in 24 Stunden. Ersatzweise kann auch die Auskunft des/der Betroffenen, der Pflegeperson oder des behandelnden Arztes entsprechend gewertet werden, dass Durchfall vorgelegen habe.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Meldepflicht bei Auftreten von Infektionskrankheiten ist begründet in § 34 (6) des IfSG vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung. Danach sind die Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, beim Auftreten der hier aufgeführten Infektionskrankheiten das zuständige Amt für Gesundheit und Prävention unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Gemäß § 34 (5) besteht für Betroffene, Eltern und Sorgeberechtigte Informationspflicht über die Erkrankung an die Gemeinschaftseinrichtung.

Pflichtverletzungen sind in beiden Fällen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 IfSG und können mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Krankheit	melde- pflichtig	Wiederzulassung (wann)	Wiederzulassung (durch)	Aushang/ Info Sorge- berechtigte
Cholera	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	Amt für Gesundheit und Prävention	5 Tage
Diphtherie	ja	2 negative Abstriche nach Behandlung	Amt für Gesundheit und Prävention	10 Tage
Enteritis (EHEC und HUS)	ja	nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	Amt für Gesundheit und Prävention	10 Tage
Salmonellen, Yersinien, Campylobacter, E-Coli	ja (< 6 Jahre)	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	10 Tage
Cryptosporidien	ja (< 6 Jahre)	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	12 Tage
Lamblien (Giardiasis)	ja (< 6 Jahre)	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	25 Tage
Virusenteritis (Adeno-, Rota-, Noro-, Astroviren)	ja (< 6 Jahre)	48 Stunden nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	10 Tage
Infektiöse Mononucleose (Epstein-Barr-Virus)	nein	nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	12 Tage
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis oder -Epiglottitis (Kehldeckelentzündung)	ja	nach Genesung, frühestens 24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich) oder Amt für Gesundheit und Prävention	nein Kontakte beobachten 5 Tage
Hand-Fuß-Mund-Krankheit (Coxsackie-Virus, Entero-Virus)	nein	nach Abheilung der Bläschen (meist 7 bis 10 Tage)	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	ja	24 Stunden nach Antibiotika oder ohne Antibiotika nach Abheilen der betroffenen Hautareale	ärztliches Urteil	10 Tage
Keratoconjunktivitis (Bindehautentzündung/ Adenoviren)	ab 2 Er- krankten	nach Genesung	ärztliches Urteil	12 Tage
Keuchhusten (Pertussis und Parapertussis)	ja	5 Tage nach Beginn Antibiotika- Therapie oder 21 Tage nach Erkrankung ohne Behandlung oder negativer Abstrich (PCR)	Amt für Gesundheit und Prävention	20 Tage
Kopflausbefall	ja	nach Behandlung (kostenfreies Attest im Amt für Gesundheit und Prävention Dresden möglich)	Sorgeberechtigte oder ärztliches Attest bei wiederholtem Befall	Info an alle Eltern
Masern	ja	5 Tage nach Exanthem bzw. nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	21 Tage
Meningokokken- Meningitis	ja	nach Genesung und nach Antibiotikatherapie	Sorgeberechtigte	10 Tage
Mumps	ja	nach Genesung, frühestens 5 Tage nach Parotisschwellung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	25 Tage
Orthopockenviren-Erkrankung (Mpox, Affenpocken)	ja	nach Genesung und Abheilung der Haut, frühestens 21 Tage nach Symptombeginn	Amt für Gesundheit und Prävention	21 Tage

Krankheit	meldepflichtig	Wiederzulassung (wann)	Wiederzulassung (durch)	Aushang/ Info Sorgeberechtigte
Pest	ja	gesund nach Behandlung	Amt für Gesundheit und Prävention	7 Tage
Poliomyelitis	ja	nach 2 negativen Stuhlproben im Abstand von 7 Tagen	Amt für Gesundheit und Prävention	35 Tage
Ringelröteln (Parvovirus B19) (kritisch 8. bis 39. Schwangerschaftswoche)	nein	nach Auftreten des Exanthems (bei Exanthem nicht mehr infektiös), schwangere Kontaktpersonen: Arzt konsultieren!	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	14 Tage
Röteln	Ja	nach Genesung, frühestens 8 Tage nach Exanthem	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	21 Tage
Scharlach oder Angina (Tonsillenpharyngitis) durch Streptokokken Gruppe A	ja	24 Stunden nach Beginn Antibiotikatherapie <i>und</i> klinisch gesund, sonst nach Abklingen der Symptome	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	4 Tage
Shigellose (bakterielle Ruhr)	ja	nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	Amt für Gesundheit und Prävention	4 Tage
Skabies (Krätze)	ja	ab 24 Stunden nach Behandlung	Sorgeberechtigte oder ärztliches Attest bei wiederholtem Befall	35 Tage
Tbc	ja	Einzelfallentscheidung, 3 Wochen nach Behandlungsbeginn	Amt für Gesundheit und Prävention	nein
Typhus/Paratyphus	ja	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	Amt für Gesundheit und Prävention	14 Tage
Virushepatitis A	ja	2 Wochen nach Symptomatik bzw. 1 Woche nach Ikterus	Amt für Gesundheit und Prävention	30 Tage
Virushepatitis E	ja	nach Genesung	Amt für Gesundheit und Prävention	64 Tage
Virushepatitis B, C, oder D	nein	nach Genesung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein
Virusbedingte Hämorrhagische Fieber (VHF): Ebola-, Lassa-, Marburg-, Krim-Kongo-Fieber	ja	nach Genesung	Amt für Gesundheit und Prävention	21 Tage
Windpocken	ja	nach Eintrocknen der letzten Pusteln	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	16 Tage
Herpes zoster (Gürtelrose)	nein	nach Eintrocknen der Bläschen oder bei zuverlässiger Abdeckung	Arzt (schriftliches Attest nicht erforderlich)	nein